

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00743 vom 28. Februar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00743

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00743 du 28 février 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00743 del 28 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

und Urk. 7/165) verfügte die IV-Stelle am 13. Juni 2017, dass der Versicherte ab 2008 zu 80 % erwerbsfähig gewesen sei und seither kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestanden habe. Die in der Zeit ab Dezember 2011 bis zur Sistierung der Invalidenrente zu Unrecht bezogenen Leistungen seien zurückzuerstatten (Urk. 2).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Sie kann Folge von Geburtsgeschlechtskrankheit, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichene(n) Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs.

E. 1.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der

Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Liegt in diesem Sinn ein Rückkommenstitel vor, gilt es grundsätzlich, mit Wirkung ex nunc et pro futuro einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Dabei ist auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts der Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Verfügung über die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente zu ermitteln (SVR 2017 IV Nr. 4 S. 7, 9C_770/2015 E. 2.2).

E. 1.5

Die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente erfolgt rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Art.

77 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist (Art. 88 bis Abs.

E. 1.6

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis).

E. 2

lit. b IVV, sowohl in der bis Ende 2014 als auch in der seither geltenden Fassung). Jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden (Art.

31 Abs. 1 ATSG). Der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter sowie Behörden oder Dritte, denen die Leistung zukommt, haben jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, insbesondere eine solche des Gesundheitszustandes, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit sowie der persönlichen und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten unverzüglich der IV-Stelle anzuzeigen (Art. 77 IVV). Für den Tatbestand der Meldepflichtverletzung ist ein schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei nach ständiger Rechtsprechung bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt (BGE 118 V 214 E. 2a mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin legte in ihrer Verfügung vom 13. Juni 2017 (Urk.

2) dar, dass das Gutachten der A. ___ beweiskräftig sei, sodass darauf abgestellt werden könne. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich verbessert. Spätestens ab 2008

könne von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ausgegangen werden (S. 2). Die durchgeführte Observation sei verwertbar (vgl. auch Urk. 6).

Der Invaliditätsgrad liege bei 25 % (Urk. 2 S. 2) und

ein leibensbedingter Abzug sei nicht angezeigt. Zudem habe der Beschwerdeführer seine Meldepflicht verletzt (S.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich in seiner Beschwerde vom 29. Juni 2017 (Urk. 1)

auf den Standpunkt, er habe keine Meldepflichtverletzung begangen. Die unterschiedliche Einschätzung der behandelnden Ärzte und der A. ___-Gutachter rechtfertige keine Rückforderung

(S. 7 f.). Massgeblicher Vergleichszeitpunkt für die vorliegende Revision sei die Zusprache der Invalidenrente 2001 und nicht 2009 (S. 9). Weiter brachte er vor, das A. ___-Gutachten weise eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bis Mai 2016 aufgrund eines Blasentumors aus, weshalb keine rückwirkende Verbesserung bis 2008 attestiert werden könne. Zudem seien wegen des osteosklerotischen Herdbefundes im distalen Femur weitere Abklärungen notwendig (S. 10). Da der Zeitpunkt der Verbesserung des Gesundheitszustandes nicht klar sei, müsse auf den Zeitpunkt des Gutachtens abgestellt werden (S. 11). Hinsichtlich des Invalideneinkommens stütze sich die Beschwerdegegnerin auf den falschen Sektor der Lohnstrukturtafel des Bundesamtes für Statistik (LSE; vgl. S. 11 f.). Zudem sei ihm ein leibensbedingter Abzug zu gewähren (S. 12). Ferner müssten vor der Aufhebung der Rente Eingliederungsmassnahmen geprüft werden (S. 14 f.).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in einer sich auf die Invalidenrente auswirkenden Weise verbessert (Revisionsgrund) und ob er seine Meldepflicht verletzt hat und damit eine Rückforderung für zu Unrecht ausgerichtete Leistungen statthaft ist. Im Fall einer Meldepflichtverletzung erfolgt eine Herabsetzung nicht pro futuro, sondern auf den Zeitpunkt der gesundheitlichen Verbesserung hin, weshalb für den Vergleich der Gesundheitszustand im Jahr 2008 massgebend ist.

Vergleichszeitpunkt für die im Revisionsverfahren relevante Veränderung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers bildet – in Übereinstimmung mit der Ansicht des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 1 S. 9) – die Verfügung vom

E. 3

. Dezember

2001

(Urk. 7/49), mit welcher die Beschwerdegegnerin ihm ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.